

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 540/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda B. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED], a. D. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und Ver-
waltete Vermögen, Mainz, Altespleis 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- - -

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesricht-
ter Maas, Dr. Graf, Korn und Dr. Voessner
in der Sitzung vom 19. März 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 28. Mai 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

F r E n d e

Das Berufungsgericht hat eine Einreihung der Klägerin
in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu-
recht abgelehnt. Es hat dabei die Frage unerörtert gelassen,
ob die Klägerin auf Grund der 2. ÄnderungsVO zur 2. IV-BfO
überhaupt eine Überprüfung ihrer bisherigen Einstufung ver-
langen kann. Durch Vergleich vom 24. Februar 1959 ist die
Klägerin in der Mitte zwischen dem gehobenen und dem höhe-
ren Dienst eingeordnet worden. Die 2. ÄnderungsVO zur 2. IV-
BfO vom 25. Februar 1960 (BGBl. I, 130) hat die rechtliche
Rechtslage über die Einreihung in eine vergleichbare Beam-
tengruppe nicht geändert und gewährte daher insoweit kein
neues Antragsrecht oder Anfechtungsrecht (BAG Nov 1960,
118 Nr. 20; 1964, 178 Nr. 29). Schon hieran scheitert das
jetztige Verlangen der Klägerin auf Einstufung in den höhe-
ren Dienst.

145

- 3 -

Das Berufungsgericht hat aber auch aus sachgründlichen Erwägungen verneint, daß die Klägerin für ihren Anspruch wegen Gesundheitsschadens nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung ihres Ehemannes in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen sei. Es hat von dem zugrunde gelegten Jahresumsatz des Mannes von 19.000 RM, das er aus seinem Abteil- und Konfektionsgeschäft bezogen hat, 5.000 RM als Verrechnung des Eigenkapitals (5 % aus 100.000 RM) und 2.000 RM als Prämie für das Unternehmerrisiko (2 % aus 100.000 RM) abgezogen. Das ist zulässig und angemessen (BAG 12. 1914, 69 Nr. 16, 1957, 173 Nr. 29). Die Beschwerde übersteht, daß beim Anspruch wegen Gesundheitsschadens die Sachlage nicht anders ist als beim Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, wo der Abzug einer Prämie für das Unternehmerrisiko ausschließt (BAG 12. 1940, 131 Nr. 31). Rechtlich bedenkelfrei ist auch der weitere Abzug von 2.700 RM als Wert der Arbeitsleistung der Klägerin im Geschäft ihres Ehemannes (vgl. hierzu BAG 23. 1958, 318 Nr. 35). Da die Klägerin für ihren eigenen Berufsschaden auf dieser Grundlage entschädigt werden ist, kann zur Vermeidung einer Doppelentschädigung dieser Betrag nicht dem Erwerbslosen ihren Ehemann zugesprochen werden.

Schließlich hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt, daß nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Z. DV-5/2 bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung einem Betriebsinhaber zum Vergleich die Vergütung herauszuheben ist, die einem Dritten - hier einem leitenden angestellten (BAG 23. 1965, 179 Nr. 29) - als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre. Ein solcher Vergleich ist aber dann entbehrlich, wenn das Entscheidungsgremium im Rahmen seiner möglichen Tatsachen- und Beweiswürdigung



145

- 4 -

bereits auf andere Weise zu einem bestimmten Schatzungs-
ergebnis gelangt. Das ist hier der Fall.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
gemäß § 270 Abs. 2 HGB liegen daher nicht vor.

bei

LORE